

Kooperationsvereinbarung

zwischen (Kooperationspartner 1) und (Kooperationspartner 2)

Grundschule Grüntal (VHG)

Hort Grüntal

**Dorfstraße 34
16230 Sydower Fließ**

**Dorfstraße 63
16230 Sydower Fließ**

vertreten durch

vertreten durch

Herrn K. Blanck (Rektor)

Frau M. Ehlert (Hortleiterin)

und (gemeinsamer Träger)

Gemeinde Sydower Fließ

vertreten durch

Herrn K. Blanck (Bürgermeister)

Stand: 11.08.2016

Präambel

Der Hort Grüntal und die Lehrer der Grundschule Grüntal treffen folgende Kooperation. Entsprechend der Professionalität eines jeden einzelnen Kollegen soll es im Sinne der ganztätigen Bildung und Erziehung eine Zusammenarbeit und Unterstützung geben. Gegenseitige Achtung und der Kooperationsvertrag, mit seinem Konzept sollen dafür als Grundlage dienen.

Auf geht´s!

§ 1 - Rechtsgrundlage und Gegenstand

(1) Durch die Kooperation im Rahmen dieser Vereinbarung soll auf der Grundlage geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Grüntal und im Hort eine verbesserte Zusammenarbeit im Bereich Ganztagsangebot erreicht werden.

(2) Rechtsgrundlagen dieses Vertrages sind die schul- und jugendhilferechtlichen Regelungen.

(3) Dieser Kooperationsvertrag regelt die Planung und Durchführung der unterrichtsergänzenden Bildungs-, Erziehung- und Betreuungsangebote an der VHG Grüntal.

§ 2 – Grundsätze

(1) Die Grundschule und der Hort erarbeiteten gemeinsam ein Konzept sowie einen gemeinsamen Schuljahresarbeitsplan für die Kooperation (siehe Anlagen). Die Schule und der Kooperationspartner arbeiten bei der Durchführung des Vorhabens vertrauensvoll zusammen und werden sich in allen Angelegenheiten, die die hier vereinbarte Kooperation betreffen, gegenseitig abstimmen.

(2) Die Schule wird die erforderliche innerschulische Abstimmung – insbesondere in den schulischen Gremien - unter intensiver Beteiligung des Kooperationspartners rechtzeitig veranlassen und die organisatorische Einbindung in den Schulalltag gewährleisten. Der Kooperationspartner soll in schulische Gremien eingeladen werden, soweit diese Gegenstände behandeln, die die Kooperation oder individuelle Problemlagen einzelner am Projekt beteiligter Schüler betreffen.

(3) Der Schulleiter bestimmt Frau G. Pahlke, Klassenlehrerin Flex und Kooperationsbeauftragte der Schule, zur Wahrnehmung der Interessen der Schule gegenüber dem Kooperationspartner. Der Schulleiter lädt mindestens zweimal im Schuljahr sowie bei Bedarf darüber hinaus, Frau M. Ehlert, Hortleiterin und Kooperationsbeauftragte als Vertreterin des Kooperationspartners ein, um die Entwicklung der Kooperation miteinander abzustimmen. Darüber hinaus findet zweimal im Schuljahr eine Gesamtkonferenz unter Einbeziehung aller beteiligten Lehrkräfte und Erzieher statt, um gemeinsame Ziele zu erarbeiten, durchzuführen und zu evaluieren.

(4) Zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten wird bei Bedarf der Schulleiter mit dem Vorstand des Kooperationspartners zusammentreffen. Die Beteiligten können zur Verbesserung der Kooperation externe Beratung (z.B. durch den Beratungsträger Kobra.net) hinzuziehen.

(5) Die Koordinierungsgruppe besteht aus folgenden Mitgliedern, Frau G. Pahlke und Frau C. Monse als Schulvertreterinnen, Frau M. Ehlert und Frau N. Hahnkow als Hortvertreterinnen sowie Herrn K. Blanck als Schulleiter und Trägervertreter. Die Koordinierungsgruppe wird jährlich einen Abschlussbericht vorlegen. Dieser enthält neben einem geeigneten Teilnehmernachweis auch Angaben zur inhaltlichen Gestaltung der Einzelveranstaltungen. Im Bericht wird die Verwirklichung der Ziele gemäß § 1 (1) bzw. des Konzeptes gemäß Nummer 3 dargestellt.

§ 3 - Gemeinsame Vorhaben

Für die inhaltliche und organisatorische Beschreibung der Kooperation sowie dessen Beginn und Dauer ist das Konzept mit Stand vom 05.08.2016 verbindlich (Anlage 1). Das Konzept und der gemeinsame Schuljahresarbeitsplan sind Teil dieser Vereinbarung.

§ 4 – Raumnutzung

Für die Kooperation stellt der Schulträger – vertreten durch die Schule / den Schulleiter - Räume zur Verfügung. Es besteht ein jährlich aktualisiertes Raumkonzept.

§ 5 - Sachkosten

Der Schulträger übernimmt die durch Eigenmittel des Kooperationspartners oder durch andere Zuschüsse nicht gedeckten Sachkosten nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Kostenübernahme wird vom Kooperationspartner unter Beifügung der zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Angaben beim Schulträger beantragt. Die Zuwendungen werden dem Kooperationspartner gemäß haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Der Kooperationspartner ist gegenüber dem Schulträger für die zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel verantwortlich.

§ 6 – Personal

(1) Die beteiligten Seiten gewährleisten, dass für die gemeinsamen Vorhaben gemäß Nummer 3 persönlich und fachlich geeignetes haupt-, neben-, oder ehrenamtliches Personal eingesetzt wird und sichert dies durch eine geeignete Personalauswahl. Die Personalauswahl erfolgt durch die Gemeinde Sydower Fließ und in Abstimmung mit dem Amt Biesenthal Barnim. Der Schule werden auf deren Anforderung erforderliche besondere Zeugnisse (z.B. Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis) durch den Kooperationspartner vorgelegt.

(2) Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. bei der Regelung der Dienstzeit, Urlaubsgewährung, Fortbildung seiner Mitarbeiter) wird der Kooperationspartner die schulischen Belange berücksichtigen. Der Kooperationspartner wird im Rahmen der Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeitern gewährleisten, dass nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsorgane verstoßen und eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch das Projekt nicht behindert oder gestört wird. Gleiches gilt ebenfalls im umgekehrten Falle.

(3) Der Schulleiter, Herr Blanck, ist gemäß § 71 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes gegenüber den in den gemeinsamen Vorhaben Tätigen weisungsberechtigt, um Verstöße gegen geltende Vorschriften oder Anordnungen der Schulbehörden oder Beschlüsse von Mitwirkungsorgane oder eine Behinderung oder Störung des geordneten Unterrichts zu verhindern. Der Schulleiter, Herr Blanck, wird beim Kooperationspartner darauf hinwirken, dass die Störungen, soweit sie durch im Vorhaben tätiges Personal des Kooperationspartners bedingt sind, abgestellt werden. Eine Tätigkeit von Personal des Kooperationspartners im Unterricht kann gemäß § 68 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 BbgSchulG im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schule erfolgen und stellt keinen eigenständigen Unterricht im Sinn von § 67 BbgSchulG dar.

(4) Die Aufsicht über die teilnehmenden Minderjährigen in den gemeinsamen Vorhaben gemäß Nummer 3 führt eine vom Kooperationspartner bestimmte geeignete Person, soweit nicht eine Lehrkraft hiermit beauftragt ist.

(5) Kann der Kooperationspartner Veranstaltungen im Rahmen des Vorhabens, gemäß Nummer 3 aus unvorhersehbaren Gründen nicht durchführen, wird er die Schule darüber unverzüglich informieren. In diesen Fällen wird die Vertretung oder die notwendige Aufsicht durch Lehrkräfte der Schule übernommen. Gleiches gilt im umgekehrten Falle ebenfalls verbindlich.

(6) Die beteiligten Seiten unterstützen sich gegenseitig in dem Bemühen um sachdienliche Fortbildung des eingesetzten Personals. Möglichkeiten hierzu werden in der jährlichen Gesamtkonferenz besprochen.

§ 7 – Personalkosten

Für das Vorhaben gemäß Nummer 3 wird ein adäquater personeller Bedarf vorgesehen. Jede der beteiligten Seiten trägt die Kosten des eigenen Personals, einschließlich Steuern und Versicherung selbst, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist.

§ 8 – Unfallversicherungsschutz

Die Vorhaben gemäß Nummer 3 finden im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule / dem Hort statt und werden in den laufenden Schul- und Hortbetrieb integriert. Daher besteht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 9 – Datenschutz

Der Kooperationspartner anerkennt für sich die Anwendbarkeit der für Schulen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er wird insbesondere die von ihm an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Personen entsprechend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der bei ihm anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen ergreifen. Die Schule / der Schulträger wird ihn hierbei unterstützen, indem sie entsprechend Räume und Ausstattung zur Verfügung stellt. Die Schule anerkennt die für den Kooperationspartner geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ - 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Juli des auf die Unterzeichnung folgenden Jahres (Schuljahresende). Die Geltungsdauer verlängert sich um je ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht bis zum 31. Mai gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien während der Laufzeit unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden, wenn für einen der Beteiligten die mit dieser Vereinbarung verfolgte Zielsetzung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem der Vertragspartner die vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können. Die Vereinbarung kann jederzeit fristlos gekündigt werden,

wenn das Festhalten an der Vereinbarung für einen Beteiligten unzumutbar geworden ist, insbesondere bei wiederholtem grobem Verstoß eines Beteiligten gegen ihre Bestimmungen.

(3) Soweit aus der Vereinbarung nach Abschluss der gemeinsamen Vorhaben weitere Pflichten bestehen, sind diese auch nach Ende der Geltung des Vertrages zu erfüllen.

§ 11- Salvatorische Klausel und Schlichtung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des Vertrages am Nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss des Vertrages mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragspartner, innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Grüntal, den 07.09.2016

VHGS Grüntal (Kooperationspartner 1)
vertreten durch Schulleiter

Unterschrift **Herr K. Blanck**

Hort Grüntal (Kooperationspartner 2)
vertreten durch Hortleiterin

Unterschrift **Frau M. Ehlert**

Gemeinde Sydower Fließ (Träger)
vertreten durch Bürgermeister

Unterschrift **Trägervertretung**

Quellenangaben

http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/Schulen_in_Berlin_und_Brandenburg/schulformen_und_schularten/ganztagsschulen/___Archiv/musterkoopvereinb280104.pdf